

## Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung

Weisung der Berufsbildung und Berufsberatung für die Behandlung schriftsprachlicher Probleme (Legasthenie/Dyslexie) sowie Dyskalkulie (Rechenschwäche)

---

### Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Weisung bilden Art. 3 Absatz c des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 sowie Art. 35 Absatz 3 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003:

BBG Art. 3 Absatz c:

*„Dieses Gesetz fördert und entwickelt den Ausgleich der Bildungschancen in sozialer und regionaler Hinsicht, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen.“*

BBV Artikel 35 Absatz 3:

*„ Benötigt eine Kandidatin oder ein Kandidat auf Grund einer Behinderung besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit, so wird dies angemessen gewährt.“*

### Umschreibung schriftsprachlicher Minderleistungen (Legasthenie)

Schriftsprachliche Probleme (Lese-/Rechtschreibschwäche) sind erwartungswidrige schulische Minderleistungen im Gebrauch der schriftlichen Sprache bei einer sonst genügenden schulischen Leistungsfähigkeit.

In der Regel sind sie in der Primarschule erkennbar. Je nach Schweregrad begegnet ihr die Schule mit abgestuften Förderbemühungen. Diese reichen von der Individualisierung des Regelunterrichts, über gruppenweise Spezialförderung bis hin zu individuellen, klassenexternen Speziallektionen. Gelegentlich sind dann bei Lernenden in der beruflichen Grundbildung noch Restdefizite oder aber Rückfälle in alte Minderleistungen unter besonderen situativen Faktoren (Prüfungsdruck, Zeitdruck etc.) festzustellen.

Schriftsprachliche Minderleistungen im Sinne von Legasthenie/Dyslexie oder Dyskalkulie (Rechenschwäche) sind in der Berufsbildung speziell zu berücksichtigen, wenn sie einen Behinderungsgrad erreichen, der den Erfolg im Qualifikationsverfahren (z.B. Lehrabschlussprüfung) gefährden könnte.

### Förderungsmassnahmen

Erfahrungsgemäss können oftmals schriftsprachliche Probleme oder Probleme im Rechnen bei persönlichem Einsatz der betroffenen Personen und entsprechender schulischer Förderung auch noch in der Berufsfachschule überwunden oder zumindest reduziert werden.

Die Berufsfachschule bietet für Lernende mit den erwähnten Problemen Stütz- und Fördermassnahmen im Sprachbereich oder im Rechnen an. Die Lernenden melden sich im Verlauf des ersten Semesters selbst für die Kurse an oder können von ihren Lehrpersonen dazu empfohlen werden. Die Teilnahme erfordert ein manifestes eigenes Interesse und ist freiwillig.

### Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung)

Lernende, die an der Abschlussprüfung einen Nachteilsausgleich im Sinne von Artikel 35 Absatz 3 BBV benötigen, haben spätestens mit der Anmeldung zur Lehrabschlussprüfung ein begründetes Gesuch an die Berufsbildung und Berufsberatung einzureichen. Diese klärt in Zusammenarbeit mit der Berufsfachschule und allenfalls unter Beizug von Fachleuten ab, ob ein Nachteilsausgleich gerechtfertigt ist.

**Die Berufsbildung und Berufsberatung entscheidet über eine allfällige Berücksichtigung bei vorliegendem Gesuch in der Regel nur dann positiv, wenn während der beruflichen Grundbildung die verlangten Fördermassnahmen durch die Gesuchstellenden genutzt wurden. Der Entscheid über den gewährten Nachteilsausgleich wird den Gesuchstellenden**

**den schriftlich mitgeteilt. Eine Kopie geht an die Berufsfachschule und den Chefexperten/die Chefexpertin sowie - bei ausserhalb Baselland stattfindenden Prüfungen - an die Prüfungsleitung des prüfungsdurchführenden Kantons. Dies gilt auch bei Dyskalkulie.**

Der Umfang der Nachteilsausgleichsmassnahme wird wie folgt festgelegt:

**Gewerblich-industrielle Berufe, Dienstleistungsberufe und Berufe im Gesundheitswesen**

In der Allgemeinbildung kann an der Lehrabschlussprüfung Rücksicht auf die schriftsprachlichen Probleme genommen werden, in dem die Prüfungsarbeiten lediglich in Bezug auf Inhalt und Stil sowie auf die fachliche Richtigkeit hin, nicht aber bezüglich Rechtschreibung bewertet werden. In den berufskundlichen Fächern wird die Rechtschreibung grundsätzlich nicht bewertet. Bei der Rechtschreibung von berufsspezifischen Fachausdrücken hingegen kann die sprachliche Minderleistung von den Expertinnen und Experten ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Je nach Schweregrad der Beeinträchtigung kann ein Zeitzuschlag von max. 20 % gewährt werden. Dies gilt auch für die Berücksichtigung einer Dyskalkulie.

**Kaufmännische Berufe**

Bei den Berufen Kaufmann/Kauffrau EFZ und Buchhändler/in EFZ kann keine Rücksicht auf schriftsprachliche Probleme genommen werden.

**Berufe im Detailhandel**

Bei den Berufen Detailhandelsfachleute EFZ und Detailhandelsassistent/in EBA wird die Legasthenie/Dyslexie oder Dyskalkulie ebenfalls angemessen berücksichtigt.

Der gewährte Nachteilsausgleich wird im Notenausweis nicht vermerkt.

**Schlussbemerkungen**

Diese Weisungen treten auf den 21. November 2006 in Kraft, gemäss Beschluss der Kantonalen Prüfungskommission.

**BERUFSBILDUNG UND  
BERUFSBERATUNG**

Prüfungsleitung



Johanna Wäckerli